

Aktenzeichen: 7 AZN 9/79

LAG Niedersachsen Beschluß des BAG vom 15. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

15. Okt. 1979

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72 a, 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

1. Für die durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, 545 ff.) neu eingeführte Nichtzulassungsbeschwerde ist - wenn sie mit Divergenz begründet wird - an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG a.F.) anzuknüpfen.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht. Ob zur formerforderten Darlegung auch der Vortrag gehört, das angezogene Urteil beruhe auf dem divergierenden Rechtssatz, bleibt offen.
3. Genügt die Begründung der auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht diesen Erfordernissen, so ist sie vom Bundesarbeitsgericht in der sich aus § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979 ergebenden Besetzung des Senats als unzulässig zu verwerfen.



142

7 AZN 9/79

4 Sa 121/78 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am  
15. Oktober 1979 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom  
18. Juli 1979 - 4 Sa 121/78 - wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

I. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 31. Januar 1978 aus betriebsbedingten Gründen. Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Mit ihrer Beschwerde erstrebt die Beklagte die Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht.

II.1. Hat das Landesarbeitsgericht die Revision gegen das Berufungsurteil nicht zugelassen, so kann diese Entscheidung selbständig durch Beschwerde angefochten werden (§ 72 a Abs. 1 ArbGG i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979, BGBl. I, 853). Auch für dieses Beschwerdeverfahren regelt § 72 Abs. 2 ArbGG n.F. die Voraussetzungen, unter denen das Bundesarbeitsgericht die Revision zulassen muß und nur zulassen kann. Nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG n.F. ist die Revision nur zuzulassen, wenn das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

2.a) Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG n.F.). Ist die Nichtzulassungsbeschwerde nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet, so ist sie unzulässig (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG n.F.).

b) Die nach § 72 a ArbGG in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG n.F. als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG a.F. statthafte Divergenzrevision. Die Vorschrift des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG n.F. und die Bestimmungen über die früher mögliche Divergenzrevision stimmen nicht nur inhaltlich, sondern fast wörtlich

- 3 -

überein. Deshalb ist auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision zu beachten und an sie anzuknüpfen. Das ist deshalb geboten, weil dem Gesetzgeber bei den Beratungen des Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens diese Rechtsprechung bekannt war und er, falls er sie nicht gebilligt hätte, die neuen Vorschriften im Sinne seiner Vorstellungen geändert haben würde.

- c) Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung zu § 72 ArbGG a.F. entschieden, für die Statthaftigkeit der Divergenzrevision genüge es nicht, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweiche. Die Divergenzrevision diene der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nur insoweit, als das anzufechtende Urteil durch einen abstrakten, das Urteil tragenden Rechtssatz von einem eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gleichfalls tragenden Rechtssatz abweiche. Die Rechtssätze müßten aus der anzufechtenden wie aus der anderen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibe, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Deshalb müsse der Revisionskläger im einzelnen darlegen, welche divergierenden, abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt habe (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).
- d) Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, von den vorerwähnten Anforderungen, die an die Darlegung der Divergenz nach altem Recht gestellt wurden, jedenfalls dann abzugehen, wenn es an der Darlegung der sich widersprechenden abstrakten Rechtssätze fehlt und im Beschwerdevorbringen nicht dargetan ist, daß das anzufechtende Urteil auf der aufgezeigten Abweichung beruht. Ziel der Neufassung der Revisionsvorschriften durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 ist es, das Bundesarbeitsgericht auf seine eigentlichen Aufgaben der Erhaltung der Rechtseinheit

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und der Rechtsfortbildung zu beschränken (vgl. Amtliche Begründung zu § 72 des Gesetzentwurfs). Gerade diesem Ziel dient die Gesetzesauslegung, wie sie anhand der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum alten Recht deutlich wird. Ob auch an dem Erfordernis festzuhalten ist, daß auch das angezogene Urteil auf dem dort aufgestellten Rechtssatz beruht, kann hier offen bleiben.

III. Im Entscheidungsfall genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht den gesetzlichen Formerfordernissen:

1. Die Beschwerdeführerin nennt zwar als abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts (aus der Entscheidung AP Nr. 15 zu § 1 KSchG), für die richtige soziale Auswahl komme es darauf an, welcher Arbeitnehmer auf den Arbeitsplatz am wenigsten angewiesen sei, legt aber nicht dar, welchen entgegenstehenden abstrakten Rechtssatz das Landesarbeitsgericht aufgestellt hat. Wenn die Beschwerdeführerin ausführt, das Landesarbeitsgericht habe in seiner Entscheidung diesen Rechtssatz weder aufgenommen noch zur Anwendung gebracht - was es hätte tun müssen -, so bringt sie damit selbst zum Ausdruck, daß dem Berufungsgericht allenfalls dadurch ein Rechtsfehler unterlaufen ist, daß es einen Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts unbeachtet ließ. Noch deutlicher wird die fehlende Darlegung eines abstrakten Rechtssatzes in der anzufechtenden Entscheidung, wenn die Beschwerdeführerin ausführt, hätte das Landesarbeitsgericht die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze in seine Entscheidung "eingebaut und danach geprüft, abgewogen und bewertet", so wäre es zu dem Ergebnis gekommen, daß im vorliegenden Fall die Beklagte die richtige soziale Auswahl getroffen habe.

2. Damit ist die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten nicht in der gesetzlichen Form begründet worden (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG n.F.), denn hierzu gehört, daß - wie schon ausgeführt - der Beschwerdeführer die Divergenz



- 5 -

i.S. der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG a.F. in der fristgebundenen Beschwerdebegründung darlegt. Deshalb war die Beschwerde vom Senat in der sich aus § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG n.F. ergebenden Besetzung mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Bichler

Dr. Jobs

Dr. Becker

